



Niedersachsen / Bremen



Antrag AUM 2019 – Anlage NG 3 –

An die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Bewilligungsstelle-

Registriernummer									
Nation		BL		LK		Gemeinde		Betrieb	
2	7	6	0	3					

Name, Vorname (Bewirtschaftende Person)

Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM)

NG – Nordische Gastvögel

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland außerhalb von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes (NG 3)

Ich beantrage/wir beantragen eine Zuwendung auf den in der **beigefügten Flächenzuordnungstabelle** (FZT) aufgeführten Flächen gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM).

Die beantragten Flächen habe ich/haben wir in der Flächenbearbeitung (Anlage 2) des Sammelantrages entsprechend eingetragen und gekennzeichnet.

Der jährliche Zuwendungsbetrag einer neu beantragten Maßnahme nach dieser Richtlinie bzw. für die Änderung einer bestehenden Verpflichtung muss 250 EUR/Jahr überschreiten (Bagatellgrenze).

1. Antragsart	
<input type="checkbox"/>	Erstantrag (E) bzw. Neuantrag (N) (neue fünfjährige Verpflichtung)
<input type="checkbox"/>	Folgeantrag (F) (Änderung der Verpflichtung für die Restlaufzeit) Erhöhung meiner/unserer Verpflichtung (die Nachmeldung umfasst maximal 50% der derzeit bewilligten Fläche, bei größerer Nachmeldung ist ein Neuantrag zu stellen)
2. Zuschläge (können für E-, N- und F-Anträge beantragt werden)	
A. Zuschlag	
Darüber hinaus wird für	
<input type="checkbox"/>	alle Schläge
<input type="checkbox"/>	in der <u>FZT gesondert gekennzeichnete Schläge</u>
der Zuschlag	
<input type="checkbox"/>	„aktive Zuwässerung“ (bordvolle Einstaue von Gruppen und/oder Blänken) vom 01.11. bis 31.03.
beantragt.	

Keine UNB-Beteiligung

- Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) soll **nicht** beteiligt werden, da kein Zuschlag „aktive Zuwässerung“ beantragt wird.

B. Abschlag

Darüber hinaus wird für

- alle Schläge
- in der FZT gesondert gekennzeichnete Schläge der Abschlag
- „**50/50-Regelung**“ (einmalige organische Düngung vom 01.02. bis 31.03.; einmaliges Schleppen, Walzen, Striegeln, Schlegeln vom 01.03. bis 31.03.) beantragt.

C. Freistellungen / Verkürzung

Außerdem werden für **alle** Schläge

im Rahmen einer regional-orientierten Strategie die nachfolgend **angekreuzten** Bewirtschaftungsbedingungen, und zwar

- die **Freistellung** einer einmaligen Beweidung mit Schafen vom 01.11. bis 31.01. des Folgejahres für einen maximalen Zeitraum von 5 Tagen nach vorheriger Zustimmung der zuständigen UNB
(nur in den EU-Vogelschutzgebieten V 11, V 27, V 64 und V 65 möglich)
- die **Freistellung** einer zweiten organischen Düngung
(nur im EU-Vogelschutzgebiet V 18 und im FFH-Gebiet 003/Unterelbe möglich)
- die **Verkürzung** des jährlichen Verbotszeitraums für die Bewirtschaftung, Lagerung und Vergrämung für die außendeichs gelegenen Flächen um zwei Wochen im Frühjahr, und zwar nur bis 15.04. statt bis 30.04.
(nur im Gebiet „Osterstader Marsch – EU-Vogelschutzgebiet V 27/Unterweser möglich)

beantragt.

Ort, Datum

Unterschrift (Bewirtschaftende Person)



Niedersachsen / Bremen



**Antrag AUM 2019
– Anlage NG 3 –**

UNB-Bestätigung wegen Einstauprotokoll

- Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) bestätigt, dass ein mit ihr abgestimmtes **Einstauprotokoll** vorliegt.

Behörde	Sachbearbeiter/in:	Tel.-Nr.:
Bestätigung Naturschutzverwaltung zum Einstauprotokoll einschließlich der dazugehörigen Flächenzuordnungstabelle:		
Ort/Datum	Stempel/Unterschrift der unteren Naturschutzbehörde/des NLWKN/Biosphärenreservats-verwaltung Nds Elbtalau / Nationalparkverwaltung Nds. Wattenmeer	